



Der Landkreis Oder – Spree, Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt,
erlässt als zuständige Behörde folgende

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oder – Spree Der Landrat

vom 16.02.2017

Auf der Grundlage von

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)
 - Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (VO anzeigepflichtige TS) vom 19.07. 2011 (BGBl. I S. 1404)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung vom 08.05.2013 (BGBl. I S. 1212)
 - Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203)
 - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes des Landes Brandenburg AGTierGesGBbg) vom 17.12.2001) GVBl. I/2002 I S. 14)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262, 264)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
 - Verkündung im Bundesanzeiger vom 18.11.2016 (BAnz AT 18. 11. 2016 V1)
- (in den derzeit gültigen Fassungen)

durch Feststellung der Klassischen Geflügelpest, in einem Entenmastbestand in 15306 Lietzen im Landkreis Märkisch Oderland werden zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung folgende Maßnahmen für den Landkreis Oder-Spree verfügt und öffentlich bekanntgegeben.

Im Territorium des Landkreises Märkisch Oderland (MOL) wurde am 15.02.2017 der Ausbruch der Geflügelpest, aviäres Influenzavirus Subtyp H5N8 hochpathogen, in einem Geflügelbestand amtlich festgestellt.

Festgelegte Gebiete des Sperrbezirkes (*siehe tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung der MOL-Internetseite*) betreffen nicht das Gebiet des Landkreises Oder- Spree. Das Beobachtungsgebiet umfasst jedoch auch Teile der Amtsgemeinden Steinhöfel - Heinersdorf und Odervorland im Landkreis Oder – Spree.

Das Gebiet um den Geflügelbetrieb Entenhof Lietzen mit dem positiven Virusnachweis wird außerhalb des Sperrbezirkes mit einem Radius von insgesamt mindestens 10 km als **Beobachtungsgebiet** im Gebiet des Landkreises Oder-Spree mit folgender Begrenzung festgelegt:

Im Norden und Osten beginnt das Beobachtungsgebiet für den Landkreis Oder-Spree an der Kreisgrenze zu Märkisch Oderland.

Eine angegebene E-Mailadresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur. Für die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation per E-Mail ist folgende E-Mail-Adresse eingerichtet worden: vps@landkreis-oder-spree.de. Rahmenbedingungen siehe www.l-os.de/vps.

Sprechzeiten:
Di./Do. 9-12; 13-18 Uhr
Mo./Fr. nach Vereinbarung
Mi. geschlossen

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43 1705 5050 2200 6011 77
Steuernummer: DE162705039

Im Süden wird das Beobachtungsgebiet begrenzt durch den Waldweg entlang der Waldkante Sieversdorfer Heide von Sieversdorf nach Petersdorf, vor dem Ortseingang Petersdorf durch den Waldweg zur Madlitzer Mühle, weiter durch den Waldweg nach Wilmersdorf Vorwerk zwischen Madlitzer See und Petersdorfer See und weiter durch den Waldweg nach Hasenfelde.

Im Westen wird das Beobachtungsgebiet begrenzt durch den Waldweg von Heinersdorf in Richtung Friedrichshof, beginnend in Höhe der Abzweigung von der Landstrasse L 36 nach Tempelberg.

Das Beobachtungsgebiet schließt folgende Gemeinden, Ortsteile, Teilorte und Wohnstätten ein:

Sieversdorf, einschließlich Ausbau, Alt Madlitz, einschließlich Vorwerk, Madlitzer Mühle, Wilmersdorf, einschließlich Vorwerk, Arensdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Fritzfelde und Behlendorf

I. Folgende tierseuchenrechtliche Maßnahmen werden im Beobachtungsgebiet des Landkreises Oder – Spree amtstierärztlich angeordnet:

1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift "Geflügelpest-Beobachtungsgebiet".
2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen.
3. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen abzusondern.
4. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

- I. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zu deren Aufhebung.
- II. Die sofortige Vollziehung der Punkte I – II dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des TierGesG.

Begründung

Der Landkreis Oder-Spree ist nach § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in derzeit gültiger Fassung die zuständige Behörde im Sinne des TierGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Im Territorium des Landkreises Märkisch Oderland (MOL) wurde der Ausbruch der Geflügelpest, aviäres Influenzavirus Subtyp H5N8 hochpathogen, in einem Geflügelbestand am 15.02.2017 amtlich festgestellt.

Ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden, so legt die zuständige Behörde (MOL) gemäß § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung um das Gebiet des Seuchenbestandes ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer fest. Das Beobachtungsgebiet umfasst auch Teile der Region des Landkreises Oder – Spree

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung. Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des bereits infizierten Geflügelbestandes ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten.

Mit der Festlegung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebiets wird die Behörde ermächtigt, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 21 Abs. 4 und § 27 Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung zu treffen. Mit der Festlegung dieser Gebiete treten die Gebote und Verbote des § 21 Abs. 2, 4, 5 und 6 sowie § 27 Abs. 3 und 4 der Geflügelpest-Verordnung in Kraft. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen sowie dem Wirksamwerden der in den §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung genannten Gebote und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Rechtsbelehrung

Gegen die Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.l-os.de/vps abrufbar sind.

Hinweise:

Durch die Anordnungen der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 3 VwGO ist den Anordnungen in Punkt I selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift ein Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder-Spree sofort zu melden unter Mail: veterinaeramt@l-os.de, Fax: 03366 35-2399, Telefon: 03366 35-1294 oder 1295.

Für alle Geflügelhaltungen des Landkreises Oder-Spree gelten die mit meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest – H5N8 – in Hausgeflügelbestände vom 25.11.2016 verfügten Maßnahmen zum Aufstellungsgebot und zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen unverändert weiter.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung stellen gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung einschließlich der Begründung kann während der Dienstzeiten im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oder- Spree, Schneeberger Weg 40, 15848 Beeskow oder auf der Internetseite des Landkreises Oder – Spree unter www.landkreis-oder-spree.de eingesehen werden.



Lindemann
Landrat